

Geht an:

Angestellte der röm.-kath. Pfarreien
und der röm.-kath. Landeskirchen Basel\land

Leitfaden
Mai 2016

1. Ausgangslage

- Kirchliche Angestellte müssen im Arbeitsalltag laufend unterschiedliche Mittel attraktiv gestalten (Flyer, Prospekte, Präsentationen, Religionsunterricht, Kirche-Heute-Artikel etc.).
- Dabei sind Fotos und Bilder ebenso wie Gedichte und Liedtexte attraktiv und im Internetzeitalter leicht zugänglich.
- Die Verwendung von fremden Fotos und Texten unterliegen jedoch dem Urheberrecht, bei eigenen Fotos müssen die Persönlichkeitsrechte von fotografierten Menschen beachtet werden, um keine hohen Bussen zu riskieren.

Dieser Leitfaden zeigt die Grenzen bei der Verwendung von Fotos/Texten und gibt Tipps.

2. Liedtexte, Gedichte, Musik

2.1 Grundsätzlich

- Siebzig Jahre nach dem Tod einer Künstlerin dürfen deren Gedichte/Texte abgedruckt werden, ohne dass man Urheberrechts-Gebühren bezahlen muss. 2016 also alle Gedichte/Texte von Künstlerinnen, die vor 1946 gestorben sind.
- Zitate von veröffentlichten Werken sind erlaubt, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient. Zitate müssen als solche erkennbar sein, zudem muss die Quelle sowie die Autorin angegeben werden.
- Weiterführende Links:
http://de.wikipedia.org/wiki/Recht_am_eigenen_Bild#Rechtslage_in_der_Schweiz
https://de.wikipedia.org/wiki/Urheberrecht_%28Schweiz%29

2.2 Nutzung für kirchliche Zwecke dank der RKZ

- In vielen Fällen werden die Rechte nicht von den KünstlerInnen selber, sondern von einer so genannten „Verwertungsgesellschaft“ (zb der SUISA) verwaltet.
- Die RKZ (römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz, www.rkz.ch) hat mit vielen solchen Gesellschaften Kollektivverträge abgeschlossen, welche verschiedene Nutzungen für die gesamte kath. Kirche gelten: Musik im kirchlichen Bereich, Kopieren von Ton- und Tonbildträgern auf Datenträger, Musikaufführungen in Schulen, Photokopieren/digitales Kopieren in Schulen/im Verwaltungsbereich.
- Gerade weil Kirchen (sprich die Pfarreien etc) nicht nur Urheberrechtsnutzerinnen, sondern auch Urheberinnen sind, haben wir die Pflicht, verwendete Musik (auch im Gottesdienst) anzugeben. Wie das geht, steht hier:
http://www.rkz.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/2._Was_wir_finanzieren/2.3_Urheberrechtsentsch%C3%A4digungen/2.3.2_RKZ_SEK_Flyer_Urheberrechte_Einzelseiten.pdf
- Die ausführliche Beschreibung zur Nutzung von Musik steht hier:
<http://www.rkz.ch/de/was-wir-finanzieren/urheberrechte/>

2.3 Konkrete Beispiele (von der rkz-Homepage, leicht gekürzt)

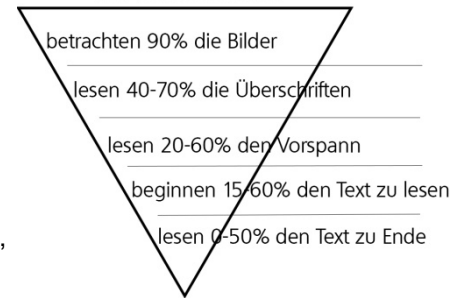
- Wir benutzen ein Singbuch. Dieses möchten wir nun mit neuen Liedern ergänzen. Muss dafür eine separate Entschädigung gezahlt werden?
Ja, die Erweiterung dieser Broschüre ist nicht durch die von der RKZ bezahlte Pauschale abgedeckt. Hier müssten separat die entsprechenden Urheberrechte abgeklärt bzw. mit einer separaten Gebühr abgegolten werden.
- Darf im Gottesdienst Musik von selbstgebrannten CD's verwendet werden?
Ja, wenn diese Musik durch die Kirchen im dafür vorgesehenen kirchlichen Rahmen verwendet wird.
- Ich möchte nicht nur geistliche, sondern auch weltliche Musik im Gottesdienst abspielen. Ist dies ebenfalls durch die RKZ-Pauschale abgedeckt?
Ja. Nach dem Vertrag spielt es keine Rolle, ob es sich um geistliche oder weltliche Musik handelt.
- Unsere Landeskirche möchte einen Youtube-Film veröffentlichen mit einem Stück von Mani Matter, gesungen von einer Clownin. Ist diese Aktion durch die RKZ-Pauschale abgedeckt?
Nein.
- Wir zeichnen unsere Gottesdienste auf und stellen sie anschliessend ins Internet. Müssen wir dafür separate Entschädigungen zahlen?
Ja, wenn dabei geschützte musikalische Werke zu hören sind.
- Unsere Katecheten/Katechetinnen bringen regelmässig DVD's aus ihrem privaten Umfeld mit in den Unterricht (gekauft bei COOP, Ex Libris etc.). Muss diese Nutzung von DVD's separat abgegolten werden?
Nein.
- Unsere Kirchgemeinde möchte einen Ostergruss verschicken. Als Vorlage dazu soll die Karte einer Künstlerin ausserhalb des Kirchenbereiches dienen, welche wir kopieren möchten. Wäre die Vervielfältigung einer solchen Kunstkarte durch die RKZ-Pauschale abgedeckt?
Nein. Die Reproduktion einer solchen Grusskarte ist nicht durch die RKZ-Pauschale abgegolten und bedarf des Einholens von entsprechenden Nutzungsrechten an zuständiger Stelle.
- Wir möchten im Rahmen eines Sommerfestes unserer Pfarrei mit ca. 30 Personen einen Film zeigen. Es soll kein Eintrittspreis erhoben werden. Was ist zu beachten?
In entsprechenden Medienverleihstellen, z.B. relimedia (<http://www.relimedia.ch>), kann überprüft werden, ob der für die Aufführung vorgesehene Film ausgeliehen werden kann und ob die Ausleihe auch zu einer öffentlichen Vorführung berechtigt. Ist der Film im Katalog mit einem «Ö» gekennzeichnet, so darf er im öffentlichen Rahmen gezeigt werden, allerdings ohne die Einnahme von Eintrittsgeldern. Falls der Film im Katalog mit einem «P» gekennzeichnet ist, darf er nur für die Nutzung im privaten (kirchlichen) Rahmen verwendet werden. Ist der gewünschte Film nicht in einer Medienverleihstelle erhältlich und muss käuflich erworben werden, muss für eine öffentliche Vorführung das entsprechende Nutzungsrecht eingeholt werden.
- Weitere Beispiele:
<http://www.rkz.ch/de/was-wir-finanzieren/urheberrechte/fragen-und-antworten/>

3. Fotos und Bilder verwenden

3.1 Bilder sind die besten BotschafterInnen des Inhalts

- Der Aufmerksamkeitstrichter (siehe rechts):
- Deshalb lohnt sich grosse Sorgfalt bei der Bildwahl.

Der Aufmerksamkeitstrichter:
Von 100 LeserInnen...



3.2 Grundsätzlich

- Nur Bilder verwenden, bei denen ich aktiv weiss und beweisen kann, dass ich sie benützen darf.
- Wo ein Bild der Öffentlichkeit zugänglich ist (Homepage, Schriftenstand in der Kirche, Kirche Heute, etc): nur mit Berechtigung.

3.3 In welchen Fällen darf ich Bilder „copy/pasten“?

- Die Nutzung und Vervielfältigung eines veröffentlichten urheberrechtlich geschützten Werkes ist frei, solange sie dem Eigengebrauch dient. Eigengebrauch ist die Verwendung des Werks im Privatbereich, an Schulen innerhalb des Unterrichts sowie in öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen etc. für die interne Information und Dokumentation.
- Also: ok in privaten Mails, internen Einladungen, Arbeitsblättern etc.

3.4 Bilddatenbanken (siehe auch Punkt 5.):

- Es gibt verschiedene Bilddatenbanken, bei denen (unter strenger Befolgung der jeweiligen Regeln) Bilder verwendet werden dürfen.
- Beispiele von öffentlichen Bilddatenbanken: Pixelio.de, Pixabay.de
- Kirchliches Feld: Bilddatenbank des Bistums St.Gallen
- Bilddatenbank mit Fotos von kirchlichen Gebäuden in Baselland (ab Herbst 2016)
- Bilder-CD zum Ausleihen bei der ök. Medienverleihstelle

4. Persönlichkeitsschutz

4.1 Grundsätzlich

- An öffentlichen Anlässen dürfen Fotos von Menschen (nur) in diesem Zusammenhang veröffentlicht werden.
- Öffentliche Anlässe im kirchlichen Zusammenhang sind zum Beispiel: Gottesdienste, Lager, Pfarrefeste, Kirchgemeindeversammlungen etc.
- Wenn klar ist, dass jemand fotografiert und die Fotos nachher auf bestimmte Weise (zB. für die Publikation im Pfarrblatt) verwendet werden, muss nicht jeder einzeln gefragt werden. Wer nicht fotografiert werden will, muss dies dann kund tun.
- In allen anderen Fällen muss die Erlaubnis der Personen eingeholt werden, ausser sie sind Teil einer Menschenmenge (zb Konzertzuschauerschar).
- Personen, die in der Öffentlichkeit auftreten (Bischöfe, Gemeindeleiterinnen, Seelsorgerinnen) müssen dulden, dass sie in Medien abgebildet werden.
- Kinder sind so geschützt wie alle anderen Personen auch; wenn sie „urteilsfähig“ sind (üblicherweise mit 6-10 Jahren), können sie bei Fotos selber entscheiden.
- Weiterführende Links:
 - http://de.wikipedia.org/wiki/Recht_am_eigenen_Bild#Rechtslage_in_der_Schweiz
 - https://de.wikipedia.org/wiki/Urheberrecht_%28Schweiz%29
 - http://www.altenburger.ch/uploads/tx_altenburgerteam/gh_2002_Das_Recht_am_eigenen_Bild.pdf
 - http://www.berner-landeskirchen.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Urheberrecht_Krummenacher.pdf

4.2 Konkretes Beispiel: Firmung

Bei der Firmung fotografiert jemand die Firmlinge, die Gottesdienstbesucher und den Bischof in der Kirche und beim Apero.

- Für die Kirche heute der nächsten Woche schreibt die Gemeindeleiterin einen Text über die Firmung. Die Firm-Fotos von Bischof, Firmlingen und Besuchern darf sie verwenden.
- Für die Firmung der nächsten Jahre gestaltet sie einen Flyer für die neuen Firmlinge. Auf einem Foto sind Firmlinge drauf. Dafür muss sie die abgebildeten Firmlinge fragen!
- Das Foto von der Jugendarbeiterin, der beim Apero das Weinglas aus der Hand fällt, ist zulässig. Steckt sie jedoch im Badkleid, befindet sie sich also in ihrer Freizeit, ist das Foto nicht zulässig; Die Amtsperson und das damit verbundene öffentliche Interesse beschränken sich auf die Tätigkeit im Amt.

5. Bilddatenbanken

5.1 Pixelio

- url: www.pixelio.de
- Registrierung: Gratis, nötig.
- Verwendung: Bei jedem Foto muss man die Angaben gut anschauen und peinlichst genau befolgen.
- Fotobestand: Eine halbe Million Fotos.
- Eigene Bilder hochladen: Möglich.

5.2 Pixabay

- url: www.pixabay.de
- Registrierung: Gratis, nötig für Download der Bilder in bester Auflösung.
- Verwendung: fast immer gratis; einfache Kennzeichnung der Richtlinien.
- Fotobestand: über 600'000, allerdings auch viele mit Wasserzeichen der Besitzer.
- Eigene Bilder hochladen: Möglich.

5.3 Pfarreiforum Bistum St.Gallen

- Vom Bistum SG extra für die kirchliche Verwendung eingerichtet. Dementsprechend ist die Bilddatenbank auf kirchlich relevante Fotos spezialisiert.
- url: www.pfarreiforum.ch/Bilddatenbank/
- Registrierung: Gratis, nötig.
- Verwendung: Angabe des Fotografen.
- Fotobestand: rund 2500 (stand April 2016)
- Eigene Bilder hochladen: Möglich und JA BITTE ☺

5.4 Bilder von Kirchengebäuden Basel\land

- Im Sommer 2016 entsteht im Auftrag von kathÖlisch bl.bs eine Bildsammlung mit allen katholischen Kirchen in Basel\land.
- Zugänglich ab Herbst 2016 (Infos folgen).

5.5 Bilder-CD der ökum. Medienverleihstelle

- Die Medienstelle im Hattstätterhof hat 4CDs voller Bilder, die gratis verwendet werden können. Einfach hingehen und ausleihen ☺